



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 362/00

vom
23. November 2000
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen Geldfälschung

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 2000 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München II vom 4. Mai 2000 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Zu der Revision des Angeklagten V. bemerkt der Senat ergänzend:

Der Antrag des Angeklagten, J. und F. als Zeugen "zu Beweis dessen zu laden und zu vernehmen, daß zwischen dem Zeugen F. und der als 'Leo' bekannten V-Person einvernehmlich die Angeklagten, zumindest V. , veranlaßt wurden, die verfahrensgegenständliche Tat zu begehen", wurde von der Strafkammer unter Verken- nung der Zielrichtung des Beweisantrags zumindest unvoll- ständig und damit fehlerhaft beschieden. Hierauf beruht das Urteil indessen nicht. Auch wenn die Beweisbehauptung zu- trifft, ist nach den übrigen rechtsfehlerfrei getroffenen Fest- stellungen des Urteils auszuschließen, daß der sofort tatge- neigte Angeklagte unter Überschreitung der in BGH NJW 2000, 1123, aufgezeigten Grenzen in einer dem Staat zuzu- rechnenden Weise unter Verletzung des Grundsatzes des fai-

ren Verfahrens (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 EMRK) rechtsstaatswidrig zur Tat veranlaßt wurde.

Die Strafzumessungserwägungen zum Lockspitzeinsatz sind nicht widersprüchlich. Die Strafkammer stellt zunächst darauf ab, daß die durch das Rechtsstaatsprinzip gezogenen Grenzen zulässiger staatlicher Tatprovokation nicht überschritten wurden, somit ein Konventionsverstoß - mit den dann zur Kompensation des Verstoßes gebotenen qualifizierten Strafzumessungserwägungen - nicht vorliegt. Zu Recht berücksichtigt die Strafkammer dann aber den unterhalb dieser Grenze liegenden Einsatz des Bayerischen Landeskriminalamts, soweit er die Tat bestimmte, als - allgemeinen - Strafzumessungsgesichtspunkt strafmildernd.

Schäfer

Wahl

Boetticher

Hebenstreit

Schaal